

# **Landesbibliothek Oldenburg**

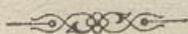
## **Digitalisierung von Drucken**

31. Stück, 29.06.1876

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1876.) 31. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 70. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Juni 1876, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer.
- N<sup>o</sup>. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen vom 23. Juni 1876, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die in der Gemeinde Hude belegenen Holzungen des Gutsbesizers von Wisleben zu Hude.

### N<sup>o</sup>. 70.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer.  
Oldenburg, 1876 Juni 26

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Bever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Für die evangelischen Volksschullehrer treten an die Stelle der Artikel 32 und 33 des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswezens im Herzogthum Oldenburg, die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 32.

Die Anstellung der Lehrer ist zunächst stets eine provisorische. Während derselben müssen sich die Lehrer jede Versetzung und sofortige Entlassung gefallen lassen.

Art. 33.

§. 1. Die definitive Anstellung erfolgt nur auf Grund einer vorher bestandenen zweiten Prüfung, zu welcher Jeder nach dreijähriger Thätigkeit im Schuldienst zuzulassen ist.

Diejenigen Lehrer, welche Inhaber einer Haupt- oder Nebenlehrer-Stelle oder als Assistenzlehrer förmlich angestellt sind, müssen sich spätestens 6 Jahre nach der Anstellung zur Prüfung melden, widrigenfalls dieselben nicht mehr zuzulassen sind.

Das Oberschulcollegium ist befugt, letztere Frist aus besonderen Gründen zu verlängern, sowie im Falle einer vorgängigen auswärtigen Dienstzeit eine entsprechend erfrühte Zulassung zu bewilligen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung werden vom Oberschulcollegium mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen.

§. 2. Diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, erhalten, sofern sie Inhaber einer Haupt-, Neben- oder Assistenzlehrer-Stelle sind oder sobald sie solches werden, sofort die definitive Anstellung, es sei denn, daß sich aus der bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken hiergegen ergeben. Im letzteren Fall ist die definitive Anstellung bis Weiter, jedoch höchstens auf 2 Jahre hinaus-

zuschieben, nach deren Ablauf der Lehrer entweder definitiv anzustellen oder zu entlassen ist.

Wenn die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, so kann sie, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, Ein Mal wiederholt werden. Eine fernere Wiederholung findet nicht statt.

#### Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden zuerst auf die Oftern 1874 aus dem Seminar entlassenen Lehrer Anwendung. Hinsichtlich der früher Entlassenen bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 26. Juni 1876.

(L. S.)

**Veter.**

Mußenbecher.

Brauer.

#### N<sup>o</sup>. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die in der Gemeinde Hude belegenen Holzungen des Gutsbesizers von Wisleben zu Hude.

Oldenburg, 1876 Juni 23.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4. 6. 8. 9. 21—26. 32. 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den im §. 74 der Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen auf die in der Gemeinde Hude belegenen Holzun-

gen des Gutsbesizers von Wigleben zu Hude für anwendbar erklärt sind, und daß der Jäger Christian Hölcher zu Hude, im Dienste des Gutsbesizers von Wigleben, mit der Aufsicht über die gedachten Holzungen beauftragt ist.

Oldenburg, 1876 Juni 23.

Staatsministerium.

Departement des Finanzen.

Ruh strat.

---

Lehmann.